

Übermittlung von Meldedaten an den Rundfunkbeitragservice

Immer wieder erreichen mich Beschwerden von Bürgern, die nach einem Umzug Post vom ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice erhalten haben.

Meist besteht bei den Betroffenen der Verdacht, dass der Beitragsservice die neue Adresse von den Meldeämtern erhalten hat. Dies ist in der Regel auch zutreffend. Für die Datenübermittlung gibt es eine gesetzliche Grundlage.

Gemäß § 36 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. m. § 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BMG (Nds. AG BMG) sind Datenübermittlungen von den Meldebehörden an andere öffentliche Stellen auch ohne deren Ersuchen in bestimmten Fällen zulässig.

Im Rahmen des ab 2013 geänderten Rundfunkbeitragsgebührenmodells ist im privaten Bereich gemäß § 2 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) für jede Wohnung im Sinne von § 3 RBStV von deren Inhaber u. a. jeder volljährigen Person, die die Wohnung selbst bewohnt bzw. weiterhin jeder Person, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist, ein Rundfunkbeitrag zu entrichten.

Somit erfolgt die regelmäßige Datenübermittlung der Daten und Hinweise an den vom Norddeutschen Rundfunk mit der Beitragsabwicklung betrauten ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice nach § 36 Abs.1 BMG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nds. AG BMG im Falle der Anmeldung, der Abmeldung und des Todes volljähriger Personen, die zum Zweck des Einzugs der Rundfunkbeiträge, für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag besteht, erforderlich sind.

Im Wege der regelmäßigen Datenübermittlung dürfen dem Beitragsservice gemäß § 15 der Nds. Meldedatenverordnung (NMeldVO) folgende Daten übermittelt werden:

1. Familienname
2. Frühere Namen
3. Vornamen
4. Geburtsdatum
5. Derzeitige und frühere Anschrift, alleinige Wohnung oder Hauptwohnung und Nebenwohnungen, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland
6. Einzugsdatum, Auszugsdatum
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob die Person verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat
8. Sterbedatum

Zulässig ist auch die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens durch den Beitragsservice nach § 38 Abs.1 und 2 BMG, wobei dann neben den vorgenannten Daten auch noch Ordensname bzw. Künstlername, Geburtsort (und bei Geburt im Ausland auch den Staat), Doktorgrad und Sterbeort übermittelt werden dürfen.

Sollte der Beitragsservice in Einzelfällen neben den über die regelmäßige Übermittlung oder den automatisierten Abruf erlangten Daten weitere personenbezogene Daten benötigen, kann er diese im Rahmen einer Einzelauskunft nach § 34 BMG bei der Meldebehörde beantragen.

Ist im Melderegister für eine Person eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder 5 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen, ist eine regelmäßige Datenübermittlung oder eine Bereitstellung von Daten im Wege des automatisierten Abrufs nicht zulässig. Dann besteht für den Beitragsservice nur die Möglichkeit, eine Einzelauskunft nach § 34 BMG zu beantragen, wobei die Meldebehörde dann im Einzelfall entscheidet, ob sie Auskunft erteilt.

Die Einwohnermeldeämter sind somit aufgrund der vorgenannten Regelungen im Bundesmeldegesetz verpflichtet, dem Beitragsservice die entsprechenden Daten zu übermitteln.

Eine Widerspruchsmöglichkeit der Bürger, wie z.B. bei der Datenübermittlung an Adressbuchverlage oder Parteien, gibt es insoweit bezüglich des Beitragsservices nicht, damit sich kein Wohnungsinhaber seiner Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrages entziehen kann. Auch Personen mit eingetragener Auskunftssperre oder bedingtem Sperrvermerk können sich nicht einer Zahlungspflicht gegenüber dem Beitragsservice entziehen, da auch für diese Personen in der Regel die aktuelle Meldeanschrift mitgeteilt werden wird..

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon 0511 120-4500
Fax 0511 120-4599
E-Mail an poststelle@fd.niedersachsen.de schreiben

[Ihre Ansprechpartner](#)

Stand: November 2017